



Erste Bewertung des Entwurfs für ein Standortauswahlgesetz

Mit der Erarbeitung eines Endlagersuchgesetzes sollte eine neue, ergebnisoffene und transparente Standortsuche für ein atomares Endlager in Deutschland ermöglicht werden. Der nunmehr vom Bundeskabinett am 24. April 2013 beschlossene Entwurf für ein „Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG)“ begründet indes ernsthafte Zweifel im Hinblick auf eine tatsächlich ergebnisoffene Endlagersuche in Deutschland. Ein Exportverbot für Atommüll wird nicht festgeschrieben. Ebenfalls nicht geregelt werden der Ausschluss einer Verlängerung der auf 40 Jahre befristeten Genehmigungen der standortnahen Zwischenlager sowie die Befristung der Zwischenlagergenehmigungen für Gorleben und Ahaus. Der Transportstopp für das Zwischenlager in Gorleben ist rechtlich nicht ansatzweise sichergestellt. Auch in finanzieller Hinsicht bekommt der Salzstock Gorleben einen „Startvorteil“. Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden werden in rechtlich interessanter Art und Weise geregelt.

Ein ernstgemeinter Neubeginn der Endlagersuche in Deutschland gelingt nur dann, wenn er nicht an die Verschiebebahnhöfe und die politischen Verhandlungen hinter verschlossenen Türen der Vergangenheit anknüpft. Regelungsbedürftige Sachverhalte müssen jetzt transparent dargestellt und geregelt werden. Im Einzelnen:

1. Kein Exportverbot

Anfang dieses Jahres war bekannt geworden, dass die Bundesregierung beabsichtigt, Atommüllexporte ins Ausland als gleichberechtigte Entsorgungsoption neben der Endlagerung im Inland im Atomgesetz festzuschreiben (siehe

[http://www.duh.de/pressemitteilung.html?&no_cache=1&tx_ttnews\[tt_news\]=2997&cHash=908f6498c9aa677fabfcdb9ada0a96ce](http://www.duh.de/pressemitteilung.html?&no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=2997&cHash=908f6498c9aa677fabfcdb9ada0a96ce)). Besteht die Möglichkeit, Atommüll im Ausland zu entsorgen, wirkt das offenkundig auf die Bereitschaft maßgeblicher Akteure zu einem tatsächlich zielgerichteten Such- und Auswahlverfahren für ein Endlager in Deutschland zurück. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) fordert daher ein explizites Exportverbot. Noch Anfang April hatten im Rahmen der Debatten über den Neustart der Endlagersuche auch Verhandlungsführer der Oppositionsparteien gegenüber dem BMU ausdrücklich verlangt, dass ein solches „gesetzliches Verbot im Zusammenhang mit der Einigung über ein Standortauswahlgesetz vorgenommen“ werden müsse.

Nach dem nun vorliegenden Gesetzentwurf soll das StandAG jedoch kein Verbot des Exports von Atommüll ins Ausland enthalten. In einer Protokollnotiz vom 9. April 2013 wird lediglich erwähnt, dass Einigkeit zwischen den Verhandlungsführern von Bund und Ländern bestehe, „dass das Prinzip der Inlandsendlagerung radioaktiver Abfälle beibehalten“ werde. Es solle keine Ausfuhr hoch radioaktiver Abfälle zum Zweck der Endlagerung im Ausland erfolgen. Bemerkenswert ist zum einen, dass die Ausfuhr schwach- und mittelradioaktiver Abfälle danach nicht ausgeschlossen wird. Zudem bleibt ein entscheidender Punkt außer Betracht. Wird nämlich die Endlagerung im Ausland, wie von der Bundesregierung mit der 14. AtG-Novelle geplant, als gleichberechtigte Option festgeschrieben, so wird den Atomkonzernen damit zugleich ein entsprechender Anspruch zugestanden. Sind die in dem beabsichtigen neuen § 3a AtG genannten Voraussetzungen für die Verbringung zum Zweck der Endlagerung künftig erfüllt, *ist* die Verbringungsgenehmigung nach § 5 Abs. 2 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung zu erteilen. Ein Versagensermessen ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Daran vermögen politische Absichtserklärungen, wonach eine Verbringung ins Ausland (gegenwärtig) nicht geplant oder nicht vorgesehen sei, nichts zu ändern. Ein Exportverbot für sämtliche radioaktiven Abfälle ist im Rahmen des StandAG gesetzlich zu verankern.

2. Keine rechtliche Sicherstellung des Transportstopps nach Gorleben

Ausweislich der Protokollnotiz vom 9. April bestehe Einigkeit dahingehend, „dass keine weiteren Transporte von Glaskokillen in das Transportbehälterlager (TBL)

Gorleben stattfinden sollen, sondern auf andere Zwischenlager verteilt werden sollen“. Das BMU werde, so die Protokollnotiz weiter, mit den betroffenen Ländern Kontakt aufnehmen und einen Vorschlag unterbreiten. Hierzu seien eine Reihe von Voraussetzungen zu klären (z.B. Aufnahmebereitschaft der Bundesländer, Stellplatzkapazitäten, Genehmigungsfragen, Kosten der Polizeieinsätze). Auch insoweit hatten Verhandlungsführer gegenüber dem BMU Anfang April zu Recht gefordert, dass der Transportstopp in rechtlicher Hinsicht sichergestellt werden müsse. Denn tatsächlich verhält es sich wie folgt:

a) Die Gesellschaft für Nuklear Service mbH (GNS) verfügt über eine grundsätzliche Einlagerungsgenehmigung für Glaskokillen im Zwischenlager Gorleben. Gesellschafter der GNS sind die Kernkraftwerke betreibenden Energieversorger EnBW, Eon, RWE und Vattenfall. Diese vier Gesellschafter haben die GNS mit der Rückführung und Zwischenlagerung der aus der Wiederaufarbeitung deutscher Brennelemente im Ausland stammenden radioaktiven Abfälle beauftragt. Das Zwischenlager Gorleben der GNS ist bislang die einzige Einrichtung in Deutschland mit einer Genehmigung zur Aufnahme verglaster radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitung.

Ein Transportstopp nach Gorleben bedeutete, dass die GNS von ihrer unbefristeten Einlagerungsgenehmigung keinen Gebrauch mehr machen dürfte. Eine öffentlich-rechtliche Rechtsposition würde entzogen, jedenfalls aber maßgeblich beschränkt. Eine Absicherung dieser Konsequenz im Wege des Verwaltungsvollzugs scheidet aus, da keiner der im Verwaltungsverfahrenrecht vorgesehenen Widerrufsgründe vorliegt. Eine gesetzliche Absicherung ist nicht vorgesehen. Der Entwurf für ein StandAG enthält sich insoweit jeglicher Regelung. Es ist unwahrscheinlich, dass die GNS auf die ihr eingeräumte Rechtsposition ohne Weiteres, insbesondere ohne Gegenleistung verzichtet.

b) Die Bereitschaft zweier Bundesländer, die noch anstehenden Transporte von Castorbehältern mit Glaskokillen aus der Wiederaufarbeitung in La Hague und Sellafield in standortnahen Zwischenlagern aufzunehmen, ist in Anbetracht einer Lastenteilung zweifelsohne zu begrüßen. Politische Absichtserklärungen genügen indes auch hier nicht. Denn Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg sind ebenso wenig wie die anderen Bundesländer Betreiber der standortnahen Zwischenlager.

Die Länder sind allein Aufsichtsbehörden, die Genehmigungserteilung erfolgt durch den Bund und Anlagenbetreiber sind die jeweiligen Energieversorgungsunternehmen. Außer Gorleben verfügt bislang kein anderes Zwischenlager in Deutschland über eine Einlagerungsgenehmigung für Glaskokillen. Die Anlagenbetreiber – bei Brunsbüttel also etwa Vattenfall – müssten daher zunächst verpflichtet werden, entsprechende Änderungsanträge zu stellen und sodann die notwendigen technischen Änderungen durchzuführen. Das kann beispielsweise die Nachrüstung mit einer heißen Zelle bedeuten. Ohne Änderungsanträge der Betreiber der Zwischenlager kann es für kein alternatives Zwischenlager die erforderliche Einlagerungsgenehmigung geben. Der Entwurf für ein StandAG enthält dazu nichts. Und die Betreiber ihrerseits lehnen sich bislang zurück. Etwa für die Einrichtung einer heißen Zelle sind angeblich zweistellige Millionenbeträge erforderlich.

c) Selbst wenn die Betreiber alternativer Zwischenlager sich - gegen entsprechende Gegenleistung? – verbindlich bereit erklären sollten, die erforderlichen Änderungsanträge zu stellen und diese dann auch tatsächlich genehmigungsfähig wären, wäre damit übrigens keineswegs ein Transportstopp nach Gorleben sichergestellt. Denn sowohl die Erarbeitung der Änderungsanträge als auch das anschließende Genehmigungsverfahren sind nicht im Schnelldurchgang zu bewerkstelligen. Da es sich um wesentliche Änderungen handelte, wären die Genehmigungsverfahren zudem mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Im Falle der Genehmigungserteilung müssten sodann die nötigen technischen Voraussetzungen zur Einlagerung von Glaskokillen geschaffen werden (siehe oben). Insgesamt wäre damit ein erheblicher, deutlich über 2015 hinausgehender Zeitbedarf verbunden. Langfristig geplante und völkerrechtlich vereinbarte Rückführungszeiträume wären nicht einzuhalten (siehe Erklärung der GNS vom 18. April 2013, <http://www.gns.de/language=de/taps=2060/16528>).

Hinzu kommt das Folgende: Vattenfall hat 2012 aus Gründen des Terrorschutzes eine Umrüstung des Zwischenlagers Brunsbüttel beantragt. Würden die beantragten Maßnahmen genehmigt und durchgeführt, stünden dort nur noch 14 oder sogar weniger Plätze für Castorbehälter zur Verfügung. Aus Sellafield müssen jedoch 21 Castorbehälter mit jeweils 28 Glaskokillen mit hochradioaktiven Abfällen zurückgeführt werden. Das heißt, unabhängig von Fragen einer gerechten

Lastenverteilung sowie der Beantragung und Erteilung einer Änderungsgenehmigung wäre dann eine Einlagerung aller 21 Castorbehälter mit Glaskokillen aus Sellafield nicht möglich und aus technischen Gründen die Einlagerung in einem weiteren – umzurüstenden – Zwischenlager erforderlich.

Eine entsprechende Antragstellung und Umrüstung wäre selbstverständlich auch für die Einlagerung der fünf aus La Hague zurückzunehmenden Castorbehälter mit Glaskokillen mit mittelradioaktiven Abfällen etwa im Zwischenlager Philippsburg durchzuführen. Zuvor müssten im Übrigen die GNS bzw. die Brennelementlager Gorleben GmbH (BLG) verpflichtet werden, ihre Anträge aus den Jahren 1993 bzw. 2012 zurückzunehmen, mit welchen bereits die Aufbewahrung der 21 Behälter mit Glaskokillen aus Sellafield sowie der fünf Behälter mit Glaskokillen aus La Hague im Zwischenlager Gorleben beantragt worden ist (siehe http://www.bfs.de/de/transport/zwischenlager/zentrale_zwischenlager/gorleben.html).

Der Vollständigkeit und Transparenz halber sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass aus der Wiederaufarbeitung keineswegs maximal „nur“ noch die genannten 26 Castorbehälter mit Glaskokillen von Deutschland zurückzunehmen sind. Vielmehr müssen darüber hinaus noch ca. 150 Behälter mit mittelradioaktiven Abfällen (Strukturelementen) aus dem Ausland zurückgeführt werden. Insoweit ist ein Antrag der GNS und der Brennelement-Zwischenlager Ahaus GmbH (BZA) zur Aufbewahrung im Zwischenlager Ahaus anhängig (http://www.bfs.de/de/transport/zwischenlager/zentrale_zwischenlager/ahaus.html).

3. Kein Ausschluss einer Genehmigungsverlängerung für Zwischenlager

Es muss sichergestellt sein, dass die Zwischenlager faktisch nicht schleichend zu über Deutschland verteilten oberirdischen Endlagern werden. Dafür wäre in § 6 AtG eine Regelung vorzusehen, die eine Verlängerung der für die standortnahen dezentralen Zwischenlager auf 40 Jahre befristet erteilten Genehmigungen ausschließt. Die Genehmigungen für die zentralen Zwischenlager Gorleben und Ahaus wären entsprechend ebenfalls zu befristen.

In der Protokollnotiz vom 9. April heißt es zwar, dass eine einvernehmliche Lösung gefunden werden solle, die einerseits den zeitlichen Horizont der Standortauswahl

berücksichtige und andererseits den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern die Gewissheit gebe, dass die Zwischenlagerung befristet bleibe und nicht zu einer schleichenden Endlagerung werde. Doch handelt es sich auch hierbei allein um eine politische Absichtserklärung. Ob und wie konkret diese Frage gelöst werden könnte, ist offen. Der Gesetzentwurf für ein StandAG sieht insoweit keinerlei Regelung vor. Eine Befristung der Genehmigungen für die Zwischenlager Gorleben und Ahaus wird in der Protokollnotiz noch nicht einmal adressiert.

4. Offene Finanzierungsfragen und erhöhte Kosten für Gorleben

Unter der Überschrift „Kostentragung (Verursacherprinzip)“ heißt es in der Protokollnotiz vom 9. April, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werde noch geprüft, welche Konkretisierungen im Hinblick auf die Kostentragung (notwendiger Aufwand) zweckdienlich seien. Es bestehe weiter Einigkeit, dass die Offenhaltungskosten bei Gorleben von den Beitragspflichtigen zu tragen seien.

Die Sicherstellung der Finanzierung ist essentiell für die Durchführung eines ergebnisoffenen Such- und Auswahlverfahrens. Im Sinne guter Gesetzgebung ist es schwerlich nachvollziehbar, warum nach anderthalb Jahren Verhandlung innerhalb weniger Wochen eine Klärung erfolgen soll, wie rechtssicher zu gewährleisten ist, dass die Abfallverursacher weitestmöglich zur Finanzierung herangezogen werden können. Das nicht zuletzt auch deshalb, weil etwa die Übernahme der Offenhaltungskosten, also der Kosten der Erhaltung des Salzstocks für künftige Erkundungen, seit Ablauf des Moratoriums 2010 seitens der Abfallverursacher in Frage gestellt wird (siehe <http://www.kernenergie.de/kernenergie-wAssets/docs/presse/2012-03-Gutachten-Endlagersuche.pdf>). Während des Moratoriums für Gorleben von 2000 bis 2010 waren die Offenhaltungskosten durch die Abfallverursacher auf Grund der Vereinbarung der damaligen Bundesregierung mit den Kernkraftwerksbetreibern im Rahmen des seinerzeitigen Atomkonsenses getragen worden.

Im Hinblick auf die Offenhaltungskosten für Gorleben ist überdies das Folgende bemerkenswert: Die Kosten für die Offenhaltung von Gorleben in vorhergehenden Gesetzentwürfen eines StandAG mit 20 Millionen Euro pro Jahr für 15 Jahre beziffert

worden. Bereits für diese 20 Millionen gab es keine Begründung in den früheren Gesetzentwürfen. In dem Gesetzentwurf vom 9. April sowie dem am 24. April vom Kabinett verabschiedeten Gesetzentwurf werden für die Offenhaltung von Gorleben plötzlich 30 Millionen jährlich für 15 Jahre angesetzt. Eine Begründung fehlt auch hier. Es stellt sich die Frage, welche Maßnahmen in den kommenden 15 Jahren in Gorleben in einer Größenordnung von nicht nur 20 Millionen Euro, sondern nun sogar 30 Millionen Euro jährlich geplant sind. Soll es tatsächlich allein um eine bloße Offenhaltung gehen? Wenn ja, wie hoch waren die tatsächlichen Kosten, die für die reine Offenhaltung während des zehnjährigen Moratoriums angefallen sind?

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die im Rahmen des StandAG beabsichtigte Änderung der Enteignungsvorschrift des § 9d AtG. Nach dessen Absatz 2 ist bislang eine Enteignung für Zwecke der vorbereitenden Standorterkundung nur zulässig, soweit sie „zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen notwendig ist“. Nach dem StandAG soll eine Enteignung künftig auch möglich sein, soweit sie zur „Offenhaltung“ von Erkundungsmaßnahmen notwendig ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wären danach unmittelbar Enteignungen im Rahmen des Offenhaltungsbetriebs in Gorleben zulässig. Daran vermag auch die Gesetzesbegründung nichts zu ändern. Denn dort heißt es zunächst, die Einfügung in Absatz 2 regle „klarstellend“, dass eine Enteignung für Zwecke der vorbereitenden Standorterkundung auch für die Offenhaltung eines im Standortauswahlverfahren befindlichen Standortes zulässig sei. Das trifft auf den Salzstock Gorleben zu, er ist im Standortauswahlverfahren befindlich und ausdrücklich ein „bestehender Erkundungsstandort“, vgl. § 21 Abs. 1 des Entwurfs für ein StandAG. Sofern es in der Gesetzesbegründung dann weiter heißt, die Änderung von § 9d betreffe lediglich künftige Erkundungsstandorte nach Beginn der übertägigen Erkundung, so findet das im Gesetzeswortlaut gerade keine Entsprechung. Und es widerspricht der zuvor betonten bloßen „Klarstellung“ der Enteignungsmöglichkeiten auf Grund von § 9d Abs. 2 AtG, der sich bisher unstrittig auf den existierenden Erkundungsstandort Gorleben bezieht.

5. Rechtsschutz

Der Entwurf eines StandAG sieht eine rechtlich interessante Möglichkeit verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes vor. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Vor Übermittlung des Auswahlvorschlags nach Absatz 2 Satz 1 stellt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht. Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der in § 7 Absatz 4 Satz 3 des Atomgesetzes genannten Rechtsverordnung öffentlich bekannt zu machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753) entsprechende Anwendung. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht. Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 1 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht.“

In der Begründung zu § 17 Abs. 4 Entwurf für ein StandAG ist zu lesen:

„Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, den Auswahlvorschlag der Standorte für die untertägige Erkundung verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen. Die Eröffnung der gerichtlichen Kontrollmöglichkeit ist sachgerecht, da das Standortauswahlverfahren mit der Entscheidung über die untertägigen Erkundungsstandorte eine wesentliche Zäsur erreicht. Zu diesem Zweck sieht Satz 1 vor, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung durch feststellenden Verwaltungsakt, der der gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist, verbindlich entscheidet, ob das bisherige Auswahlverfahren und der auf dieser Grundlage getroffene Auswahlvorschlag der Standorte für die untertägige Erkundung des Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes entspricht. Nach Satz 2 ist der Verwaltungsakt in entsprechender Anwendung von § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung öffentlich bekannt zu machen. Auch wenn der Deutsche Bundestag von der Bundesregierung bereits über den Auswahlvorschlag des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung unterrichtet wurde, wird davon ausgegangen, dass der Deutsche Bundestag das Ergebnis der gerichtlichen Prüfung vor einer gesetzlichen Entscheidung abwarten wird. Satz 3 ordnet die entsprechende Anwendung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes an; damit können insbesondere die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz klagebefugten Vereinigungen eine nicht auf die Überprüfung subjektiver Rechte beschränkte gerichtliche Kontrolle herbeiführen (vgl. § 3 Absatz 5 Nummer 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes). Satz 5 sieht eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vor. Die Begründung dieser erstinstanzlichen Zuständigkeit ist auch mit Blick auf die bereits bestehenden erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts unverzichtbar. Bei der Entscheidung über die Standorte der untertägigen Erkundung handelt es sich um eine voraussichtlich nur einmalig zu treffende Entscheidung, die durch eine besondere - über andere Großprojekte hinausgehende - politische Bedeutung und ein herausragendes Interesse der Öffentlichkeit geprägt ist...“

Danach soll die Feststellung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung, dass das bisherige Auswahlverfahren und der auf dieser Grundlage getroffene Auswahlvorschlag der Standorte für die untertägige Erkundung den Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes entspricht, ein feststellender Verwaltungsakt sein, gegen den der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Das muss bezweifelt werden.

Der „Verwaltungsakt“ ist in § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz legaldefiniert. Ein Verwaltungsakt will unmittelbar eine Rechtsfolge herbeiführen oder das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses feststellen. Voraussetzung sind unter anderem eine unmittelbare Außenwirkung sowie eine Regelungswirkung. Im Hinblick auf so genannte feststellende Verwaltungsakte bedeutet das, dass sie einen Anspruch oder eine rechtserhebliche Eigenschaft einer Person oder Sache verbindlich festlegen und sich daraus unmittelbar rechtliche Folgerungen ergeben. Es wird geregelt, ob und inwieweit einzelne Rechte bestehen. Auch einem feststellenden Verwaltungsakt kommt also notwendig rechtsgestaltende Wirkung zu. Fehlt diese, handelt es sich um eine bloße Feststellung ohne einen eigenen Regelungscharakter, die der gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich ist. Beispiele für feststellende Verwaltungsakte sind etwa die Anerkennung der deutschen Staatsbürgerschaft, die Feststellung des Schwerbehindertenstatus oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Beamtenverhältnisses.

Das Bundesamt für Kerntechnische Entsorgung reguliert das Standortauswahlverfahren, etwa durch die Festlegung von Erkundungsprogrammen und standortbezogenen Prüfkriterien sowie durch die Erarbeitung von Vorschlägen für die Standortentscheidungen (vgl. § 7 Abs. 1 des Entwurfs für ein StandAG). Es überprüft ferner die weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und die Standortauswahl des Vorhabenträgers für die untertägige Erkundung (vgl. § 17 Abs. 1 des Entwurfs für ein StandAG). Will es vom Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat es ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben etc. Dem Bundesamt für Kerntechnische Entsorgung obliegt danach originär die Aufgabe sicherzustellen, dass das Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien des Gesetzes durchgeführt wird und der Auswahlvorschlag für die untertägige Erkundung den gesetzlichen Anforderungen und Kriterien entspricht. Stellt es dies noch einmal ausdrücklich in einem „Bescheid“ fest, so bestätigt es sich

damit, dass es die ihm übertragene Aufgabe ordnungsgemäß durchgeführt hat. Bereits das ist interessant. Im Hinblick auf den Rechtsschutz ist aber vor allem das Folgende entscheidend: Der Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens kommt keine rechtsgestaltende Wirkung zu. Regelungswirkung entfaltet erst die anschließende Auswahlentscheidung über die untätig zu erkundenden Standorte durch den Bundestag. Der in § 17 Abs. 4 des Entwurfs für ein StandAG vorgesehene verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz wäre ein Novum im deutschen Verwaltungsrecht. Der Bundestag ist übrigens nach der Gesetzesbegründung nicht gehalten, für seine Auswahlentscheidung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten.

Für Rückfragen: Dr. Cornelia Ziehm, Leiterin Klimaschutz und Energiewende, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030 2400867-0; E-mail: ziehm@duh.de